

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 64 (1955)  
**Heft:** 5

**Vereinsnachrichten:** Internationaler Suchdienst

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Freiburg: 281 kg, im Werte von Fr. 335.—, enthaltend Nähmaschinen; in Hamburg: 188 kg, im Werte von Fr. 1710.—, enthaltend gebrauchte Kleider und Nähmaschinen; in Hannover: 1021 kg, im Werte von Fr. 7620.—, enthaltend individuelle Pakete, Schuhe, Wolle, gebrauchte Kleider; in Hessen: 1268 kg, im Werte von Fr. 10 875.—, enthaltend individuelle Pakete und Schuhe; in Kiel: 4137 kg, im Werte von Fr. 14 305.—, enthaltend individuelle Pakete, Schuhe, gebrauchte Kleider, Mobiliar, Fröbelmaterial, Merceriewaren, Nähmaschinen; in Koblenz: 1366 kg, im Betrage von Fr. 11 423.—, enthaltend individuelle Pakete, Schuhe, Nähmaschinen; in

München: 18 273 kg, im Werte von Fr. 90 113.—, enthaltend 322 komplette Bettgarnituren, individuelle Pakete und Schuhe; in Stuttgart: 1551 kg, im Werte von Fr. 16 950.—, enthaltend individuelle Pakete, Schuhe, Kölsch, Nähmaschinen; an das Oesterreichische Rote Kreuz in Feldkirch: 617 kg, im Werte von Fr. 4625.—, eine Raumentiefkühlanlage (Wiederaufbau Lawinenschäden); in Graz: 3000 kg, im Werte von Fr. 16 000.—, enthaltend Wolldecken, Schuhe, gebrauchte Kleider; in Linz: 17 kg, im Werte von Fr. 56.—, enthaltend Pestalozzikalender. In der Schweiz: 15 300 kg, im Werte von Fr. 97 000.—, enthaltend Patenbetten für Schweizer Kinder.

## INTERNATIONALER SUCHDIENST

**F**olgende Mitteilung wurde bei Anlass der Unterzeichnung der Vereinbarungen über den *Internationalen Suchdienst* in Bonn herausgegeben:

Der Bundeskanzler, der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und die Bevollmächtigten der am Internationalen Suchdienst interessierten acht Mächte haben heute in Bonn mehrere Vereinbarungen über die Fortführung der Arbeiten des Internationalen Suchdienstes unterzeichnet.

Der Internationale Suchdienst in Arolsen ist im Jahre 1945 zur Sammlung und Aufbewahrung von Unterlagen über verschleppte Personen und ehemalige ausländische und deutsche Insassen von Konzentrations- oder Arbeitslagern sowie zur Auskunfterteilung über diesen Personenkreis eingerichtet worden. Anfangs wurde der Internationale Suchdienst von der UNRRA, später von der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) verwaltet. Von Mitte des Jahres 1951 bis zum 5. Mai 1955 war der Internationale Suchdienst der Alliierten Hohen Kommission unterstellt.

In einer der Vereinbarungen, die sich auf die Bestimmungen des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen bezieht, sind die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland übereingekommen, die Verantwortung für die Verwaltung des Internationalen Suchdienstes für eine Zeitdauer von zunächst fünf Jahren an *das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu übertragen. Dieses hat sich bereit erklärt, die ihm angetragene Aufgabe zu übernehmen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird einen Schweizer Staatsbürger zum*

*Direktor* des Suchdienstes ernennen, der von einer *kleinen Anzahl Schweizer Sachverständiger* unterstützt wird. Im übrigen wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz *die deutschen und nicht-deutschen Arbeitskräfte weiter beschäftigen, die schon seit vielen Jahren für den Internationalen Suchdienst arbeiten.* Der Internationale Suchdienst wird seinen *Sitz in Arolsen* beibehalten.

Eine weitere Vereinbarung, die von dem Königreich Belgien, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, dem Staate Israel, der Italienischen Republik, dem Grossherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet worden ist, hat die Errichtung eines *Internationalen Ausschusses* zum Gegenstand, der die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen den in dem Ausschuss vertretenen Regierungen in Fragen des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten und gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Richtlinien für die Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes aufzustellen. Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Generalsekretärs der Westeuropäischen Union und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz werden in diesem Ausschuss ebenfalls vertreten sein. Die im Internationalen Ausschuss vertretenen Regierungen können — falls sie dies wünschen — Verbindungsbeamte nach Arolsen entsenden, um ihre besonderen Interessen wahrzunehmen.

Die Vereinbarungen sind für die Zeitdauer von fünf Jahren, beginnend am 5. Mai 1955, abgeschlossen worden. Die beteiligten Regierungen werden spätestens nach vier Jahren über die Fortdauer oder Aenderung der Vereinbarungen beraten.

## DER KLIMAFAKTOR IN DER TUBERKULOSE-BEHANDLUNG

**A**m 7. Juni fand in Bern unter dem Vorsitz des Präsidenten, Minister Dr. H. Frölicher, die Jahresversammlung der *Kommission für die Unter-*

*bringung ausländischer Kranker in der Schweiz* statt. Nach Erledigung der statutarischen Traktanden erfolgte unter der Leitung von Dr. med. A. Ott,